



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/6/4

0087

ORIGINAL : français

DATUM : 28. September 1992

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SECHSTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 30. Oktober 1992

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

BEMERKUNGEN DER COMASSO

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Aufzählung von Empfehlungen, die die Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) mit Schreiben vom 22. September 1992 übermittelt hat.
2. Im Schreiben wurde festgehalten, dass diese Empfehlungen nicht abschließend seien und insbesondere nicht in die Frage der Beweislast eingingen, bei der zwei Aspekte zu behandeln seien: die Grundsätze für die Beweiserleichterung, wie der prima facie-Beweis, und die Umkehr der Beweislast.

[Anlage folgt]

COMASSO

Association of Plant Breeders
of the European Economic Community

Association des Obtenteurs
de Variétés Végétales de la
Communauté Economique Européenne

Vereinigung der Pflanzenzüchter der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Empfehlungen

Grundprinzipien des Rechtsinstruments

"Abhängiger Schutz für im wesentliche abgeleitete Sorten"

UPOV-Kovention 1991

COMASSO, im Hinblick auf die dem Generalsekretär der UPOV übertragene Aufgabe, Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erstellen, legt folgende Empfehlungen zur Berücksichtigung vor:

1. Die Richtlinien sollten dem Gesetzgeber durch das Herausstellen der hauptsächlichen Grundprinzipien Anleitung zur Ausformung des Sortenschutzrechts sein und Raum lassen für entsprechende Fortschreibung weiterer Einzelheiten, wie sie sich aus der konkreten Anwendung ergeben mögen.
2. Die Beanspruchung und Geltendmachung des abhängigen Rechts obliegt ausschließlich der Verantwortlichkeit des Sortenschutzinhabers für die Ausgangssorte.
3. Die Bestimmungen der UPOV-Konvention 1991 zum Bereich abgeleiteter Sorten schließen jegliche rechtliche Möglichkeit aus, Schutzzumfang oder Ausübung des abhängigen Rechts mit Blick auf wirtschaftlich relevante Auswirkungen zu beschränken, wie es im Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz vorgesehen ist.
4. Das abhängige Recht ist die rechtliche Konsequenz einer bewiesenen wesentlichen Ableitung.
5. Einzig eine geschützte Sorte kann ursprungsbe gründende Ursprungssorte für ein abhängiges Recht sein.
6. Ursprungssorte einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte kann lediglich eine Sorte sein.
7. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte bleibt eine im wesentlichen abgeleitete Sorte und kann nicht nach Auslaufen des Schutzes der Ursprungssorte zur Ursprungssorte werden.

Aufgrund der Tatsache, daß keine Abhängigkeit von einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte bestehen kann, können andere im wesentlichen abgeleitete Sorten in der Kette ausschließlich von der ersten Ursprungssorte abhängig sein. Dieses folgt aus der zugrundezulegenden Intention, den Ursprungszüchter zu schützen.

8. Wesentliche Ableitung hat drei Voraussetzungen:

- klare Unterscheidbarkeit,
- vorwiegend Ableitung,
- genetische Übereinstimmung.

Genetische Übereinstimmung bedeutet, daß im wesentlichen der Grundgehalt des Genoms der anderen Sorte beibehalten ist, wofür spezielle Schwellenwerte zugrundezulegen sind - siehe Punkt 12 -.

COMASSO schlägt vor, phänotypische Ähnlichkeit (auf der Ebene der wesentlichen Merkmale) als Indikator anzunehmen, wenn keine (noch keine) geeigneten Methoden (tools) zum Nachweis genetischer Übereinstimmung vorhanden sind.

9. Ableitung kann den genutzten Ableitungsmethoden folgend vermutet werden; die in Art. 15 Abs. 5c aufgeführte Beispielsliste ist nicht erschöpfend.

10. Der Beweis für eine wesentliche Ableitung kann mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden, wie z.B. RFLP, RAPD, PCR, etc. angetreten werden.

11. Dieser Beweis muß durch anerkannte artenbezogene Fachleute geführt werden, z.B. durch Züchter, Molekulargenetiker etc.; offizielle Zulassungsdaten sollten zugänglich sein, ohne daß jedoch die Erbringung des Beweises in den Verantwortungsbereich der Sortenämter fiele.

12. Zur Feststellung genetischer Übereinstimmung sind für die wesentlichen Arten oder sogar innerhalb einer Art unter Zugrundelegung der genetischen Konstitution und bestehender Züchtungstechnologie verschiedene Schwellenwerte festzulegen. Diese unterliegen im Zweifel endgültiger Rechtschreibung durch richterliche Entscheidung.